



## **Änderungen in der Eindämmungsverordnung – Uni-list-Mail von Prof. Dr. Andreas Musil vom 29.11.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Studierende, liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich möchte Sie in aller Kürze über zwei für den Hochschulbetrieb relevante Änderungen durch die Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung informieren.

Das obligatorische Tragen einer medizinischen oder FFP-2-Maske ist auch an Hochschulen erweitert worden (§ 25 Abs. 1 Nr. 2a 2. SARS-CoV-2-EindV). Dies gilt für alle Personen in Lehrveranstaltungen, den Aufenthalt in Seminarräumen, Hörsälen, CIP-Pools, Selbstlernzonen u.ä. und im Bibliotheksbereich. Die Maskenpflicht besteht unabhängig vom zu ermöglichenden Abstand. Selbstverständlich hat sie ebenfalls nach wie vor Bestand beim Aufenthalt in allen weiteren öffentlich zugänglichen Bereichen der universitären Gebäude.

Eine weitere Neuerung besteht in der täglichen Testpflicht auch im Rahmen von Lehrveranstaltungen (§ 25 Abs. 2 2. SARS-CoV-2-EindV). Dies betrifft ausschließlich Personen, die weder über einen Impf- noch einen Genesenennachweis verfügen. Geimpfte und Genesene müssen weiterhin beim Aufenthalt in den o.g. Räumen den entsprechenden Nachweis sowie einen Ausweis bei sich tragen.

Ich wünsche Ihnen einen schönen Beginn der Adventszeit mit ausreichend Zeit, auch ruhige Momente genießen zu können.

Herzliche Grüße

Prof. Dr. Andreas Musil  
Vizepräsident für Lehre und Studium